

3. Der gesellschaftliche Ankläger kann
 - seine Meinung über die Schwere der Tat, ihre Folgen und den entstandenen Schaden sowie über die Schuld und die Persönlichkeit des Angeklagten darlegen;
 - zur Aufdeckung der Ursachen der Straftat beitragen;
 - vor Gericht Beweisanträge stellen und zu den in der Gerichtsverhandlung vorgelegten Beweisen Stellung nehmen;
 - seine Ansicht über die Bestrafung und das Strafmaß darlegen;
 - Anregungen zur Auswertung des Verfahrens geben.
4. Der gesellschaftliche Verteidiger kann
 - Beweise zur Entlastung des Angeklagten Vorbringen, mildernde Umstände feststellen und begründen sowie dazu Beweisanträge stellen;
 - zur Aufdeckung der Ursachen der Straftaten beitragen;
 - zu den in der Gerichtsverhandlung vorgetragenen Beweisen Stellung nehmen;
 - die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung des Angeklagten würdigen;
 - seine Ansicht zur Strafzumessung darlegen;
 - vortragen, daß das Kollektiv der Werktätigen, dem der Angeklagte angehört, bereit ist, im Falle der Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug für ihn die Bürgschaft zu übernehmen;
 - Anregungen zur Auswertung des Verfahrens geben.
5. Das Gericht ist verpflichtet, den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Es hat bei der Begründung seiner Entscheidung zu deren Vorbringen, Anträgen und Vorschlägen Stellung zu nehmen.
6. Hat am erstinstanzlichen Verfahren ein gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger mitgewirkt, soll er auch an der Berurungsverhandlung teilnehmen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

D. Die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gericht

1. Die Aufgaben des sozialistischen Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders die neuen Probleme bei der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft, stellen höhere Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte. Besonders bei der Aufdeckung der Zusammenhänge und Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer Würdigung, der Einschätzung der Schuld des Angeklagten, bei der Gerichtskritik müssen sich die Gerichte stärker auf die Kenntnisse von Fachleuten und Spezialisten, die das Gericht als Sachverständige beraten, stützen.
2. Deshalb sind die Gerichte verpflichtet,
 - zur Erhöhung ihrer Sachkunde bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen auch mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten;
 - Fachleute und Spezialisten verstärkt als Gutachter und sachverständige Zeugen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

E. Die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug

1. Sozialistische Kollektive der Werktätigen können dem Gericht Vorschlägen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und sich verpflichten, die Bürgschaft für den Angeklagten zu übernehmen.
Mit der Bürgschaft übernimmt das Kollektiv die Verpflichtung, die Erziehung des Angeklagten zu gewährleisten.
Spricht das Gericht eine Strafe ohne Freiheitsentzug aus, kann es im Urteil die Übernahme der Bürgschaft bestätigen. Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf von einem Jahr, im Falle einer bedingten Verurteilung spätestens mit Ablauf der Bewährungszeit.
Das Gericht hat auf Antrag des Kollektivs das Erlöschen der Bürgschaft zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtung, insbesondere durch Ausscheiden des Verurteilten aus dem Kollektiv, weggefallen sind.
2. Die sozialistischen Kollektive der Werktätigen können dem Gericht Vorschlägen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht werden kann.
Das Gericht kann die Bürgschaft durch Beschluß bestätigen und die Freiheitsstrafe gemäß § 346 der Strafprozeßordnung bedingt aussetzen.
3. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter durch das Urteil verpflichten, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht dem Verurteilten durch Beschluß die gleichen Verpflichtungen auferlegen.
Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist, jedoch nicht länger als für 2 Jahre, ausgesprochen. Der bedingt Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Ausnahmsweise kann ihm jedoch unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten oder aus anderen Gründen eine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden.
Der gemäß § 346 der Strafprozeßordnung vorzeitig aus der Straftat Entlassene soll an seine letzte Arbeitsstelle zurückkehren oder in ein zur weiteren Umerziehung geeignetes Kollektiv eines anderen Betriebes eingegliedert werden.
Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtungen. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe oder der bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafe durch Beschluß anordnen.